

## FAQ zum Thema Datenschutz und Coronavirus (COVID-19)

### **1. Darf ein Arbeitgeber seine ArbeitnehmerInnen befragen, ob sich diese in einer Risikoregion aufgehalten haben, oder ob diese Kontakt mit Infizierten hatten?**

Arbeitgeber haben aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen (sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich) eine Fürsorgepflicht und müssen dafür Sorge tragen, dass Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss von Gesundheitsrisiken zählt jedenfalls auch die Prävention von Infektionen und die Eindämmung einer Virusverbreitung am Arbeitsplatz.

Vor diesem Hintergrund kann die Erhebung des Gesundheitszustands durch Arbeitgeber (Verantwortliche) insbesondere auf die Erfüllung arbeitsrechtlicher Pflichten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO gestützt werden.

Das Sozialministerium hat eine Liste von Regionen erstellt, die als Risikogebiet eingestuft werden:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

### **2. Wenn ein Arbeitgeber seine ArbeitnehmerInnen mündlich über den Gesundheitszustand befragt, findet das Datenschutzrecht keine Anwendung. Stimmt das?**

Nein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG auch für mündliche Mitteilungen gilt. Somit sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des DSG stets einzuhalten, unabhängig davon, ob die Daten von ArbeitnehmerInnen elektronisch, in Form von physischen Fragebögen (Dateisystem) oder mündlich erhoben werden.

### **3. Darf ein Arbeitgeber anordnen, dass alle ArbeitnehmerInnen vor Betreten des Betriebs eine Temperaturmessung („Fiebertests“) durchführen müssen?**

Das ist in erster Linie eine arbeitsrechtliche Frage. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen aber gelindere Mittel für die Erhebung von Gesundheitsdaten (also die Kontrolle des Gesundheitszustandes), wie etwa die Befragung des Mitarbeiters (siehe dazu Frage 1), zumal Fieber nur eines von mehreren möglichen Symptomen für eine mögliche Ansteckung mit COVID-19 ist

ArbeitnehmerInnen haben im Rahmen der Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber aber auch die Eigeninitiative zu ergreifen und einen Verdacht über eine Infektion zu melden. Hierauf kann die Belegschaft hingewiesen werden.

Eine Ausnahme kann jedoch bestehen, wenn eine Untersuchungspflicht (Eignungs- und Folgeuntersuchung) gesetzlich angeordnet ist. Dies kann bei Tätigkeiten im Sinne des gemäß

§ 49 [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) der Fall sein, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht.

#### **4. Darf ein Unternehmen Besucherlisten führen?**

Die Daten von Besucherlisten (Name und Kontaktdaten des Besuchers eines Unternehmens) können im notwendigen Ausmaß verwendet werden, um Besucher über eine Infektion im Betrieb zu informieren (Warnung, dass ein potenzieller Kontakt mit einem Infizierten bestand).

Der Verarbeitungszweck liegt in der erleichterten Kontaktaufnahme mit Besuchern und der Eindämmung der Infektionsverbreitung

#### **5. Darf ein Arbeitgeber Daten über Infektionsfälle an Gesundheitsbehörden übermitteln?**

Für die Übermittlung von Informationen über konkrete Infektionsfälle an die Gesundheitsbehörden normiert Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 10 Abs. 2 DSG eine entsprechende Rechtsgrundlage. Die aktuelle Epidemie kann als Katastrophenfall gemäß § 10 Abs. 1 DSG angesehen werden.

Darüber hinaus kann auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörden eine Pflicht des Arbeitgebers zur Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen nach § 5 Abs. 3 [Epidemiegesetz 1950](#) bestehen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen, wem festgestellte Infektionen oder Verdachtsfälle zu melden sind, an die Gesundheitsbehörden.

#### **6. Darf ein Arbeitgeber die privaten Kontaktdaten von ArbeitnehmerInnen erheben, um diese kurzfristig über ein Verdachtsmoment oder eine Infektion am Arbeitsplatz informieren zu können?**

Zur Risikoprävention ist es zulässig, dass Arbeitgeber die privaten Kontaktdaten ihrer ArbeitnehmerInnen erfragen und temporär speichern, um diese kurzfristig über ein Verdachtsmoment oder eine Infektion am Arbeitsplatz warnen zu können, damit diese nicht am Arbeitsplatz erscheinen müssen. Die ArbeitnehmerInnen können zu dieser Bekanntgabe jedoch nicht gezwungen werden.

Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein Musterformular für die Erhebung privater Kontaktdaten von Mitarbeiter zur Verfügung. Das Musterformular deckt alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO, ab.

#### **7. Darf ein Arbeitgeber gegenüber der Belegschaft den konkreten Namen einzelner Personen nennen, die sich mit dem Coronavirus (Covid-19) infiziert haben?**

Daten über Infektionen sowie über Verdachtsfälle zählen zu jenen sensiblen Daten, für die das Datenschutzrecht einen besonderen Schutz vorsieht. Insbesondere soll verhindert werden, dass es zu einer Stigmatisierung einzelner Personen am Arbeitsplatz aufgrund eines Verdachts oder einer Infektion kommt.

Gleichzeitig sieht das Datenschutzrecht aber vor, dass Daten über den Gesundheitszustand in jenem Ausmaß verwendet werden können, das notwendig ist, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und um die Mitmenschen zu schützen.

Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO ist daher im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob es notwendig ist, gegenüber der Belegschaft den konkreten Namen einzelner Personen zu nennen, die sich infiziert haben, oder mit der allgemeinen Information, dass am Arbeitsplatz eine Infektion aufgetreten ist, das Auslangen gefunden werden kann. Eine individuelle Nennung von infizierten Personen kann sich dann als zulässig erweisen, wenn erhoben werden muss, wer mit diesen Personen vor Bekanntwerden der Infektion Kontakt hatte.

### **8. Ich stehe im Verdacht, infiziert zu sein oder bin infiziert. Welche Daten können die Gesundheitsbehörden über mich verarbeiten?**

Daten über den Gesundheitszustand können in jenem Ausmaß verwendet werden, das notwendig ist, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und um Ihre Mitmenschen zu schützen.

Die Gesundheitsbehörden dürfen nach § 4 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 jedenfalls folgende Datenkategorien von Ihnen verarbeiten:

- Daten zur Identifikation von Erkrankten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und bereichsspezifisches Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG),
- die für die anzeigepflichtige Krankheit relevanten klinischen Daten (Vorgeschichte und Krankheitsverlauf) und Labordaten,
- Daten zum Umfeld des Erkrankten, soweit sie in Bezug zur anzeigepflichtigen Erkrankung stehen, und
- Daten zu den getroffenen Vorkehrungsmaßnahmen.

Zum Schutz Ihrer Daten sind in § 4 Epidemiegesetz 1950 Sicherheitsvorgaben normiert, die die Gesundheitsbehörden einzuhalten haben.

### **9. Müssen Unternehmer, die Massenveranstaltungen organisiert haben (Messe, Theater, Sportevent o.ä.), Daten von Besuchern an die Gesundheitsbehörden übermitteln?**

Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörden besteht eine Pflicht von Veranstaltern zur Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen nach § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst auch die Übermittlung von Besucherdaten im notwendigen Ausmaß.

### **10. Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht beim Einsatz von Home-Office zu beachten?**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind beim Thema Home-Office insbesondere die Vorgaben für die Datensicherheit gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu beachten.

Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung.

Es wird angeregt, dass Arbeitgeber dieses Informationsblatt mit ihren ArbeitnehmerInnen teilen.

**11. Dürfen Kommunikationsanbieter die Bewegungsprofile von Handynutzern der Regierung zur Verfügung stellen, um die Ausbreitung von Infektionen einzudämmen?**

Dies ist zulässig, sofern ausschließlich Daten ohne Personenbezug („anonyme Daten“) übermittelt werden und keine Rückschlussmöglichkeit auf eine einzelne Person besteht. Anhand dieser anonymen Daten können Bewegungsströme analysiert und kann folglich überprüft werden, inwiefern die Ausgangsbeschränkungen eingehalten werden.